

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 27. Januar 2017  
– Drucksache 16/1457**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 8: Gerichtsvollzieher**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 27. Januar 2017 – Drucksache 16/1457 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. die derzeit in der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 3. Dezember 2010 (GBl. S. 1043) festgelegten Gebührenanteilssätze und Bemessungsgrenzen bis zum 31. Dezember 2020 unverändert bestehen zu lassen. Eine eventuelle Erhöhung der Gebühren im Gerichtsvollzieherkostengesetz bis zum 31. Dezember 2020 darf nicht zu einer höheren Vergütung der Gerichtsvollzieher führen;
  2. die vollständige Gegenfinanzierung der Reform der Gerichtsvollzieherausbildung sicherzustellen;
  3. dem Landtag zu Abschnitt II, Ziffer 2 über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.

16. 03. 2017

Der Berichterstatter:

Manfred Kern

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

## Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/1457 in seiner 15. Sitzung am 16. März 2017. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Der Berichterstatter erklärte, die Vergütung der Gerichtsvollzieher sei nicht „überbordend“. Deshalb stimme er Abschnitt II Ziffer 1 des Beschlussvorschlags des Rechnungshofs (*Anlage*) zu, die in der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung festgelegten Gebührenanteilsätze und Bemessungsgrenzen bis zum 31. Dezember 2020 unverändert bestehen zu lassen.

Baden-Württemberg habe 2016 ein Hochschulstudium für Gerichtsvollzieher eingeführt. In Abschnitt II Ziffer 2 seines Beschlussvorschlags empfehle der Rechnungshof, auf die teilweise Ruhegehaltsfähigkeit der Gerichtsvollziehervergütung für die Hochschulabsolventen zu verzichten. Seines Erachtens (Redner) müsse aber vielleicht der Frage noch einmal genauer nachgegangen werden, was hinter diesem Anliegen stehe.

Vor diesem Hintergrund beantrage er, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs zu folgen, Abschnitt II Ziffer 2 allerdings zu streichen.

Der Ausschussvorsitzende bemerkte in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, das Gerichtsvollzieherwesen in Baden-Württemberg sei ein Erfolgsmodell und diene anderen Bundesländern mittlerweile als Vorbild. Mit der Reform der Gerichtsvollzieherausbildung in Baden-Württemberg sei das Ziel verfolgt worden, Nachwuchs zu gewinnen und den Beruf attraktiv zu machen. Ihn interessiere, ob diese Absicht durch die finanzielle Einschränkung, die der Rechnungshof in Abschnitt II Ziffer 2 vorschlage, nicht konterkariert würde.

Ein Abgeordneter der CDU hob hervor, wenn die künftigen Hochschulabsolventen mit zur Finanzierung der Ausbildungsreform herangezogen würden, steigerte dies nicht unbedingt die Attraktivität des Berufs. Er bat um Auskunft, wie sich die Nachwuchsgewinnung gestalten und welche Aussichten für Gerichtsvollzieher bestünden.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, dem Rechnungshof gehe es darum, dass die Reform der Gerichtsvollzieherausbildung, mit der auch eine Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes eingeführt werde, kostenneutral erfolge. Wenn dies gewährleistet werde, seien dem Rechnungshof die einzelnen Finanzierungselemente eher gleichgültig.

Vermutlich reichten die Maßnahmen, die bisher zur Gegenfinanzierung vorgesehen seien, auf Dauer aber nicht aus, wenn künftig alle Gerichtsvollzieher im gehobenen Dienst seien. Der Rechnungshof nenne in seinem Beschlussvorschlag zwei weitere Elemente zur Gegenfinanzierung: zum einen bei Bedarf die Absenkung der Vergütungssätze für die künftigen Hochschulabsolventen während ihrer aktiven Dienstzeit und zum anderen den Verzicht auf die teilweise Ruhegehaltsfähigkeit der Vergütung.

Das zum 1. Januar 2011 eingeführte neue Vergütungsmodell für Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg diene einerseits dazu, dass die Gerichtsvollzieher Personal einstellten. Dies erfolge in großem Umfang jedoch nicht. Die Gerichtsvollzieher übertrügen nicht alle Aufgaben, die delegierbar seien, auf Hilfspersonal. Dadurch komme es bei den Gerichtsvollziehern auch zu Arbeitszeiten, die sich nur schwer mit dem Beamtenrecht vereinbaren ließen. Andererseits solle mit dem Vergütungsmodell auch ein Anreiz für die Gerichtsvollzieher geschaffen werden, effektiv zu arbeiten.

Ein Pensionär wiederum habe weder Auslagen zu zahlen, noch benötige er einen Leistungsanreiz. Gleichwohl sei ein Teil seiner Vergütung aus der aktiven Dienstzeit ruhegehaltsfähig. Dies könne in gewissem Sinn als systemfremd erachtet werden. Nach Ansicht des Rechnungshofs sei deshalb für künftig in Besoldungsgruppe A 11 eingestufte Gerichtsvollzieher zu hinterfragen, ob ihnen im Pensionsalter ein

Teil ihrer Vergütung aus der aktiven Dienstzeit weiterhin zusätzlich zum Ruhegehalt aus dem Amt gezahlt werden solle. Es gehe also nicht darum, die aus dem Amt bezogenen Pensionen zu kürzen. Der Verzicht auf die teilweise Ruhegehaltsfähigkeit der Vergütung wäre durchaus ein probates Mittel, um, falls erforderlich, die Ausbildungsreform vollständig gegenzufinanzieren.

Der Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz und für Europa trug vor, das Ministerium verfolge durchaus das gleiche Interesse wie der Rechnungshof, das Erfolgsmodell der Gerichtsvollziehervergütung in Baden-Württemberg weiterzuentwickeln. Dieses Modell sei inzwischen von sieben Bundesländern übernommen worden.

Aufgrund der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung habe sich das Berufsbild des Gerichtsvollziehers vollständig geändert. Der Gerichtsvollzieher müsse jetzt z. B. auch recherchieren und Informationen beschaffen. Daher sei für Gerichtsvollzieher auch die Ausbildung zum gehobenen Dienst eingeführt worden. Baden-Württemberg sei zuversichtlich, dass es auch in dieser Hinsicht anderen Bundesländern als Vorbild dienen werde.

Vorbedingung für die Ausbildungsreform sei deren Kostenneutralität gewesen. Zur Erreichung dieses Ziels, an das er sich selbstverständlich gebunden fühle, müsse eine gute Lösung gefunden werden. Das bestehende Vergütungsmodell biete einen Anreiz für die Gerichtsvollzieher, sich überobligatorisch zu engagieren. Daher sähe das Justizministerium eine Absenkung der Vergütungssätze für die Hochschulabsolventen als schwierig an. Niedrigere Anwärterbezüge hingegen könne es mittragen.

Gerichtsvollzieher hätten ein unternehmerisches Risiko zu tragen und seien keine Spitzenverdiener. Von der Vergütung, die die bisher im mittleren Dienst befindlichen Gerichtsvollzieher in Form prozentualer Anteile an den eingenommenen Vollstreckungsgebühren erhielten – zusätzlich zu ihrer Besoldung –, blieben nach Steuern im Durchschnitt weniger als 1 000 € pro Monat übrig. Deshalb wolle ihnen das Justizministerium einen guten Rahmen bieten.

Ein Abgeordneter der CDU fragte, ob sich die Vergütung der Anwärter für die Laufbahn des Gerichtsvollziehers von der aller anderen Anwärter für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes unterscheide.

Der Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz und für Europa antwortete, gegenwärtig sei dies nicht der Fall. Eine Absenkung der Anwärterbezüge wäre jedoch ein Ansatzpunkt, um die Kostenneutralität der Ausbildungsreform herzustellen, falls sich diese nicht auf andere Weise ermöglichen ließe.

Er fuhr fort, im Herbst 2016 sei der erste Jahrgang der reformierten Gerichtsvollzieherausbildung gestartet. Dieser Jahrgang habe gut besetzt werden können. Dies sei jedoch keineswegs repräsentativ, da es sich um den ersten bundesweit angebotenen Jahrgang handle. Für praktisch veranlagte Personen sei dieser Weg auch eine klare Alternative zur Rechtspflegerausbildung. In dem zuletzt genannten Bereich bestünden erhebliche Probleme, Nachwuchs zu gewinnen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen dankte dem Ministerialdirektor für dessen Aussage, dass auch das zuständige Fachressort an der Gegenfinanzierung der Ausbildungsreform festhalte. Sie fügte hinzu, aus Sicht des Finanzministeriums sei es wichtig, dass sich auch dieser Ausschuss entsprechend positioniere und dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs zustimme, die vollständige Gegenfinanzierung der Reform der Gerichtsvollzieherausbildung sicherzustellen. Dies entspreche auch der Beschlusslage der Landesregierung.

Der Vertreter des Rechnungshofs teilte auf Nachfrage eines Abgeordneten der SPD mit, nach der entsprechenden Verordnung gehöre eine Vergütung von 8 % des jeweiligen Endgrundgehalts zu den Ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen. Bei einem künftig in Besoldungsgruppe A 11 eingestuftem Gerichtsvollzieher wäre die Bemessungsgrundlage für die Pension praktisch A 11 plus 8 %.

Bei einem in Besoldungsgruppe A 9 eingestuften Gerichtsvollzieher könne es durchaus sinnvoll sein, diese Praxis in gewissem Sinn fortzuführen. Dies ließe sich damit rechtfertigen, dass sich der betreffende Beamte an die zusätzliche Vergütung gewöhnt habe, die er neben seiner Besoldung erhalte.

Der zuletzt zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU merkte an, die bisherige Praxis könnte im Grunde damit verglichen werden, dass ein Teil der Aufwandsentschädigung eines Bürgermeisters ruhegehaltstfähig wäre. Es ließen sich aber auch noch andere Beispiele anführen.

Der andere Abgeordnete der CDU betonte, aufgrund der Ausführungen im Verlauf dieser Beratung schlage er zu Abschnitt II Ziffer 2 der vom Rechnungshof angeregten Beschlussempfehlung vor, an Satz 1 festzuhalten und Satz 2 zu streichen.

Der Berichterstatter schloss sich dem an.

Daraufhin stimmte der Ausschuss Abschnitt I des Beschlussvorschlags des Rechnungshofs (*Anlage*) ohne Widerspruch zu. Abschnitt II Ziffer 1 wurde bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen gebilligt. Abschnitt II Ziffer 2 Satz 1 stimmte der Ausschuss mehrheitlich und Abschnitt II Ziffer 3 einstimmig zu.

22. 03. 2017

Manfred Kern

**Anlage**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Anregung  
für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 27. Januar 2017  
– Drucksache 16/1457**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes  
Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 8: Gerichtsvollzieher**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 27. Januar 2017 – Drucksache 16/1457 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. die derzeit in der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom 3. Dezember 2010 (GBl. S. 1043) festgelegten Gebührenanteilssätze und Bemessungsgrenzen bis zum 31. Dezember 2020 unverändert bestehen zu lassen. Eine eventuelle Erhöhung der Gebühren im Gerichtsvollzieherkostengesetz bis zum 31. Dezember 2020 darf nicht zu einer höheren Vergütung der Gerichtsvollzieher führen;
  2. die vollständige Gegenfinanzierung der Reform der Gerichtsvollzieherausbildung sicherzustellen. Hierzu soll auf die teilweise Ruhegehaltsfähigkeit der Vergütung verzichtet und bei Bedarf die Vergütungssätze für die Hochschulabsolventen abgesenkt werden;
  3. dem Landtag zu Abschnitt II, Ziffer 2 über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.

Karlsruhe, 10. März 2017

gez. Max Munding

gez. Dr. Georg Walch